

# Statuten des Frauenvereins Walkringen

Name	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen <b>Frauenverein Walkringen</b> vereinigen sich Frauen und Töchter jeden Standes der Einwohnergemeinde Walkringen zu einem Verein. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
Zweck	<b>Art. 2</b> Er stellt sich zum Zwecke a) die Frauen und Töchter der Gemeinde zu gemeinsamer Arbeit auf sozialem, kulturellem und praktischem Gebiet zu vereinigen; b) in dieser Gemeinschaft Kraft und Verständnis zu suchen und zu werben für die Aufgaben der Frau im Heim und in der Öffentlichkeit; c) die Bildung der Frau im Allgemeinen zu heben, die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung anzuregen und zu fördern (durch Kurse, Vorträge, Besuche von Betrieben); d) das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter Frauen zu stärken und die Geselligkeit unter ihnen zu pflegen; e) die Mitarbeit bei gemeinnützigen Werken zu fördern und zu unterstützen.
Mitgliedschaft	<b>Art. 4</b> Mitglied des Frauenvereins Walkringen kann jede Frau und Tochter werden, die sich zum Zweck und Programm des Vereins schriftlich oder mündlich bekennt. Die Anmeldung zum Eintritt nehmen die Vorstandsmitglieder entgegen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtentrichtung des Jahresbeitrages, Wegzug oder Tod. Dadurch erlöschen alle Rechte an den Verein. Austrittsbegehren sind vor Ablauf des Vereinsjahres (Hauptversammlung) schriftlich dem Vorstand einzureichen. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand oder der Hauptversammlung Wünsche und Anregungen zu unterbreiten. Es soll sich verpflichtet fühlen, den Verein zu fördern.
Ein- und Austritt	
Beiträge	<b>Art. 5</b> Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
Organisation	<b>Art. 6</b> Die Organe des Vereins sind: a) Hauptversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisorinnen
Hauptversammlung	<b>Art. 7</b> Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Laufe des ersten Quartals des Jahres statt. Sooft es die Geschäfte erfordern, können ausserordentliche Hauptversammlungen durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 2/3 aller Mitglieder schriftlich verlangen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher durch persönliche Anschrift jedes Vereinsmitgliedes unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist die oberste Behörde des Vereins. Sie

behandelt nachfolgende Geschäfte und im gegebenen Falle alle übrigen, nicht in die Kompetenzen des Vorstands fallenden Fragen von besonderer Tragweite:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung derselben
- d) Aufstellung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl von Präsidentin, Sekretärin, Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisorinnen und der Delegierten
- h) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- i) Statutenrevision

#### **Art. 8**

Jede nach Art. 7 einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### **Art. 9**

Bei Abstimmungen über die Revision der Statuten ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Art. 10**

Sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschliesst, ist das offene Handmehr zulässig.

#### **Art. 11**

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin  
Die Präsidentin leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, vertritt den Verein nach aussen und führt rechtsverbindlich Unterschrift mit der Sekretärin.
- b) Vizepräsidentin  
Die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfalle die Präsidentin.
- c) Sekretärin  
Die Sekretärin führt das Protokoll an Versammlungen und Vorstandssitzungen, erledigt sämtliche Korrespondenzen und zeichnet mit der Präsidentin rechtsverbindlich.
- d) Kassierin  
Die Kassierin verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, führt eine zweckmässige und übersichtliche Buchhaltung. Sie zieht die Mitgliederbeiträge ein, erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung den Revisorinnen zu einer eingehenden Kontrolle. Sie führt das Mitgliederverzeichnis.
- e) Beisitzerinnen  
Die Beisitzerinnen nehmen an den Sitzungen teil und beraten zum Wohle des Vereins. Ihnen können besondere Aufgaben überbunden werden.

### **Art. 12**

- a) Der Vorstand besteht aus maximal 13 Mitgliedern. Auf die Vertretung der einzelnen Schulkreise (Dorf-/Gemeindeteile) ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- b) Eine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- c) Präsidentin, Sekretärin, Kassierin und die Beisitzerinnen werden von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- d) Es besteht keine Amtszeitbeschränkung, d.h. jedes Vorstandsmitglied ist unbeschränkt wiederwählbar.
- e) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Wahl für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

### **Art. 13**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Er verfügt im Rahmen des Budgets über einen freien Kredit.

### **Art. 14**

Rechnungs-  
revisorinnen

Zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Vize-Rechnungsrevisorin werden aus der Reihe der Vereinsmitglieder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind nicht wiederwählbar. Sie haben zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung samt Belegen genau zu prüfen und darüber schriftlich Bericht abzustatten. Es steht ihnen das Recht zu, zu jeder beliebigen Zeit die Rechnungen und Bücher zu kontrollieren.

### **Art. 15**

Delegierte

Die Delegierten vertreten den Verein in den Verbänden nach Weisung des Vorstandes. Als Delegierte wird ein Vorstandsmitglied gewählt. Dieses bestimmt selbst eine weitere Delegierte aus dem Verein.

### **Art. 16**

Vereins-  
vermögen

Die Vereinsauslagen werden bestritten aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Kursen, Vereinsveranstaltungen, Geschenken und Subventionen.

### **Art. 17**

Haftung

Für alle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

### **Art. 18**

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die Hauptversammlung beschliessen mit 2/3 der Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

**Art. 19**

Der Frauenverein Walkringen kann auf Beschluss der Hauptversammlung kantonalen oder schweizerischen Organisationen beitreten, sofern ein solcher Beitritt dem Vereinszweck dient.

**Art. 20**

Statuten-  
revision

Abänderungen der Statuten können nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden, nachdem sie vorher als Traktandum für dieselbe verzeigt worden sind.

Die bisherigen Statuten wurden nach 28-jähriger Gültigkeit vom Vorstand revidiert. Die revidierten Statuten werden der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Sie treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft. Die Statuten vom 23. Februar 1972 werden dadurch aufgehoben.

Walkringen, 08. März 2000

Im Namen des Frauenvereins Walkringen

Präsidentin: U. Röthlisberger-Wey

Sekretärin: A. Schmutz-Hans

Abänderungsliste seit 08.03.2000:

Art. 7	Hauptversammlung vom 09.03.2011
Art. 7	Hauptversammlung vom 07.03.2012
Art. 12	Hauptversammlung vom 07.03.2012
Art. 12	Hauptversammlung vom 07.03.2018
Art. 13	Hauptversammlung vom 06.03.2002
Art. 18	Hauptversammlung vom 04.03.2015